

S A T Z U N G

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 15.02.2022

- Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg-

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2025 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 15.02.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1, 31. Jahrgang, 8. Woche vom 25.02.2022) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden Absatz 1, 2, 6, 7 und 8 wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede

Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sind mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Netto:	86,54 €
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	92,59 €

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungsfaktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr netto TW / je Zähler Jahr	Ust 7%	Grundgebühr brutto TW / je Zähler Jahr
Qn 2,5	Q3 4	1	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Qn 6	Q3 10	2,5	300,00 €	21,00 €	321,00 €
Qn 10	Q3 16	4	480,00 €	33,60 €	513,60 €
Qn 15	Q3 25	6,25	750,00 €	52,50 €	802,50 €
Qn 40	Q3 63	15,75	1.890,00 €	132,30 €	2.022,30 €
Qn 60	Q3 100	25	3.000,00 €	210,00 €	3.210,00 €

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Netto:	2,04 € / m ³
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	2,18 € / m ³

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Gebührenpflichtigen vermietet. Der Mietpreis pro Tag beträgt:

Netto:	2,00 €
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	2,14 €

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautionshöhe von

500,00 €

zu hinterlegen.

(8) Die einmalige Grundgebühr für die Ausleihe beweglicher Wasserzähler (Standrohrzähler) beträgt:

Netto:	50,00 € / Standrohr
Brutto incl. 7 % Umsatzsteuer:	53,50 € / Standrohr

In § 6 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

(2) „[...] Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lindow, den 02.12.2025

Rainer Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Anke Freitag
Verbandsvorsteherin